

In den hier in Betracht kommenden Gewerbebetrieben müssen Bücher geführt werden nach Art der bereits bekannten Trödelbücher. Die Eintragungen sind jedoch noch etwas umfangreicher vorgesehen. Dem Verkäufer muß eine Abschrift oder Durchschrift der vollständigen Bucheintragung über den betreffenden Verkauf mit der namentlichen Unterschrift des Käufers ausgehändigt werden. Die von dem Verkäufer unterschriebene Quittung über den Empfang des Gegenwertes muß bei den Handelspapieren aufbewahrt werden. Nähere Bestimmungen sollen durch die oberste Landesbehörde erlassen werden.

Die erworbenen Gegenstände müssen nach dem Erwerb mindestens fünf Tage lang in unverändertem Zustand aufbewahrt werden.

Der Erwerb und das Feilbieten der im § 1 genannten Gegenstände im Umherziehen von Haus zu Haus, an und auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, sowie an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirtschaften, Gaststätten, Beherbergungsunternehmungen, Bahnhöfen, auf Eisenbahnen und sonstigen öffentlichen Beförderungsmitteln, in öffentlichen Versammlungen, in öffentlichen Anstalten und an Arbeitsstätten sind verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind Börsen, die unter staatlicher Aufsicht stehen.

Die Reichsbank und ihre Beauftragten sind von allen Bestimmungen dieses Gesetzes befreit. — Für Zuwiderhandlungen sind ganz erhebliche Strafen vorgesehen. — Das Gesetz soll nach drei Jahren wieder außer Kraft treten.

Im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates sind noch wesentliche Verschärfungen vorgenommen worden. So wurde der Stichtag für den Zwang zur Erteilung der Erlaubnis vom 1. Januar 1918 auf den 1. Januar 1915 vorverlegt. Die Sperrfrist, während der eine Veränderung der angekauften Gegenstände nicht erfolgen darf, wurde von fünf auf zehn Tage verlängert. Ferner soll nicht nur der Verkäufer eines Gegenstandes verpflichtet sein, einen Ausweis vorzulegen, sondern auch der Käufer.

Der Ankauf eines Gegenstandes würde sich also künftighin folgendermaßen abspielen: Der Verkäufer betritt den Laden oder die Geschäftsräume, stellt sich vor und legitimiert sich. Dann stellt sich der Käufer vor und legitimiert sich, und dann können die Verhandlungen beginnen. In dem Gesetzentwurf wird hier also nach der vom vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgenommenen Abänderung von dem Käufer etwas verlangt, was bisher nicht einmal die Post verlangt hat. Die Post verlangt wohl einen Personalausweis bei Abholung von Sendungen; sie verzichtet aber darauf, wenn sie die Sendungen, mögen sie noch so hohen Wert haben, dem Empfänger in seine Wohn- oder Geschäftsräume zustellt.

Haben sich die gegenseitigen Legitimationen als einwandfrei erwiesen, und besteht auch sonst kein Grund, den Abschluß des Geschäftes zu verweigern, so kann dieser dann erfolgen. Man wird Durchschreibebücher oder Blocks bereit halten müssen mit einem Vordruck, der vollständig den auf den Ankauf bezüglichen Eintragungen in das Trödelbuch entspricht. Dem Verkäufer wird die Durchschrift mit der Unterschrift des Käufers ausgehändigt, und der Verkäufer muß auf dem beim Käufer verbleibenden Abschnitt den Empfang des Gegenwertes bestätigen. Die Eintragungen in das Trödelbuch können dann an Hand dieser Zettel ausgeführt werden. Der angekaufte Gegenstand aber wird einstweilen in den Panzerschrank gelegt, da er ja zehn Tage lang unverändert aufbewahrt werden muß. Die Panzerschränke werden demgemäß einen ziemlichen Umfang annehmen, und die Aktien der Geldschrankfabriken können steigen.

Diese Sache ist nun ganz wundervoll ausgedacht. Zehn Tage sind sicherlich ausreichend, um alle Diebstähle an Edelmetallgegenständen bekannt werden zu lassen, und dann braucht der Eigentümer ja nur zu dem betreffenden Ankäufer

zu gehen, um sich das gestohlene Gut wieder abzuholen. Wir nehmen natürlich an, daß der Herr Reichswirtschaftsminister Vorsorge getroffen hat, daß diese schönen Gesetzesvorschriften auch an allen den Stellen befolgt werden, die für den Ankauf von Diebesgut in Frage kommen, hinsichtlich der Veränderung der Gegenstände vor allen Dingen aber auch von den Herren Dieben selbst. Namentlich das letztere scheint uns wichtig zu sein, denn sonst könnte es am Ende doch passieren, daß die Eigentümer ihre Sachen nicht so ohne weiteres bei den Ankäufern herausfinden. Die besonderen Vorkehrungen hierfür hat man natürlich nicht in den Gesetzentwurf hineingeschrieben, damit sie den Herren Dieben nicht vorzeitig bekannt werden.

Also zehn Tage lang sollen die Gegenstände unverändert aufbewahrt werden. Haben der Herr Reichswirtschaftsminister und der Wirtschaftspolitische Ausschuß im vorläufigen Reichswirtschaftsrat denn überhaupt gar keine Ahnung, was das eigentlich bedeutet, und daß es wohl kaum eine der an diesem Handel beteiligten Stellen gibt, die über ein so großes Kapital verfügt, daß sie zehn Tage lang mit dem Umschlag der Gegenstände warten kann? Hat der Herr Reichswirtschaftsminister und der erwähnte Ausschuß noch niemals davon gehört, daß sich die Edelmetallpreise nach dem Dollarkurs richten, und daß der Dollar in dieser friedlichen Zeit in so tollen Sprüngen hin und herhüpft, daß das kapitalkräftigste Unternehmen nicht imstande ist, das Valutarisiko für zehn Tage zu übernehmen? Eine ganz kleine Ahnung scheint der Verfasser des Entwurfes ja allerdings gehabt zu haben, daß die eine oder andere Stelle vielleicht doch das Valutarisiko nicht übernehmen kann. Er glaubt das damit abtun zu können, daß er in der Begründung auf die Möglichkeit der Termingeschäfte hinweist, also auf ein Moment, das der Spekulation im Edelmetallhandel einen noch weit größeren Raum zuweist, als dies bisher schon der Fall war. Und dieser Terminhandel soll nun künftig von Uhrmachern und Juwelieren ausgeübt werden, die in ihrer Mehrzahl bisher sicherlich von einer so schönen Einrichtung keine Kenntnis hatten.

In der Begründung zum Entwurf ist so wundervoll gesagt, daß die Verelendung weiter Bevölkerungsschichten, die andauernde Entwertung der Papiermark und das Zurückbleiben der Einkommensteigerung gegenüber dieser Entwertung weiteste Kreise zu der Veräußerung ihrer letzten Besitztümer an edelmetallhaltigen Gegenständen zwingt, und daß es deshalb notwendig sei, gerade diese Kreise zu schützen gegen die Ausbeutung durch unlautere Ankaufstellen, und dafür zu sorgen, daß sie ihre Wertgegenstände an solche Stellen verkaufen können, die ihnen einen angemessenen Preis zahlen, und die das Metall dann auch der deutschen Industrie wieder zuleiten. Es mutet einen deshalb wie ein Hohn auf diese Begründung an, wenn Bestimmungen geschaffen werden, die unweigerlich eine ganz erhebliche Herabminderung der im reellen Handel zahlbaren Preise zur Folge haben müssen, ja die sogar so weit gehen, daß sie den reellen Handel vollkommen lahmlegen und dies Geschäft erst recht jenen dunklen und unlauteren Elementen zutreiben müssen, deren Ausschluß vom Handel der Zweck dieses Gesetzes sein soll. Die hier vorgesehene Sperrfrist muß deshalb in dieser Form unter allen Umständen beseitigt werden, wenn durch das Gesetz nicht genau das Gegenteil dessen erreicht werden soll, was man erreichen wollte.

Dem ganzen Aufbau nach ist das Gesetz beziehungsweise der Entwurf auf den Handel mit Altmetall zugeschnitten, beziehungsweise auf den Ankauf von Gegenständen zwecks Metallverwertung aus den Händen des Privatpublikums. Nach dem Paragraphen 1, sowie auch nach Bestimmungen an anderen Stellen beziehen sich die Vorschriften aber schlechthin auch auf den Handel mit Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetall, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen. Die Vorschriften haben also auch Giltigkeit für den Handel mit neuen Gegenständen dieser Art. Jeder Uhr-